



Bern, [Datum]

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am [Datum] das EDA beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. Mai 2015**.

Der beiliegende Entwurf über die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) präzisiert das von den eidgenössischen Räten am 26. September 2014 angenommene Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG). Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2015 unbenützt abgelaufen ([BBl 2014 7229](#)).

Im ASG, das Ihnen im Mai 2013 von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Vernehmlassung bereits vorgelegt worden ist, werden verschiedene Bestimmungen, die ausschliesslich Auslandsschweizerinnen und -schweizer betreffen, in einem Erlass übersichtlich und in sich kohärent zusammengefasst. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.5) und das Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA; SR 852.1) in die Vorlage integriert, deren Umsetzung zu einem grossen Teil durch die Kantone zu erfolgen hat.

Die Vielfältigkeit des ASG, das im Sinne einer Gesamtschau die wichtigsten Rechte und Pflichten der Auslandsschweizerinnen und -schweizer festhält, kommt auch in der Auslandsschweizerverordnung durch eine gewisse Heterogenität in Bezug auf den Detaillierungsgrad der angesprochenen Themen zum Ausdruck. Die Struktur der V-ASG lehnt sich grundsätzlich an jene des ASG an.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.



Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

kdasb@eda.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Peter Zimmerli, Delegierter für Auslandschweizerbeziehungen (Tel. 031 462 31 55) und Stephan Winkler, wissenschaftlicher Mitarbeiter (Tel. 031 462 41 25) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Didier Burkhalter
Bundesrat



Bern, [Datum]

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am [Datum] das EDA beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. Mai 2015**.

Der beiliegende Entwurf über die Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) präzisiert das von den eidgenössischen Räten am 26. September 2014 angenommene Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG). Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2015 unbenützt abgelaufen ([BBl 2014 7229](#)).

Im ASG, das Ihnen im Mai 2013 von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Vernehmlassung bereits vorgelegt worden ist, werden verschiedene Bestimmungen, die ausschliesslich Auslandsschweizerinnen und -schweizer betreffen, in einem Erlass übersichtlich und in sich kohärent zusammengefasst. Insbesondere wurden das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (SR 161.5) und das Bundesgesetz über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA; SR 852.1) sowie das Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (SR 191.1) in die Vorlage integriert.

Die Vielfältigkeit des ASG, das im Sinne einer Gesamtschau die wichtigsten Rechte und Pflichten der Auslandsschweizerinnen und -schweizer festhält, kommt auch in der Auslandsschweizerverordnung durch eine gewisse Heterogenität in Bezug auf den Detaillierungsgrad der angesprochenen Themen zum Ausdruck. Die Struktur der V-ASG lehnt sich grundsätzlich an jene des ASG an.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellung-



nahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

kdasb@eda.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Peter Zimmerli, Delegierter für Auslandschweizerbeziehungen (Tel. 031 462 31 55) und Stephan Winkler, wissenschaftlicher Mitarbeiter (Tel. 031 462 41 25) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Didier Burkhalter
Bundesrat